

1 Präambel

1.1 Geist der Nutzungsordnung

Die vorliegende Nutzungsordnung stellt wichtige Grundregeln im Umgang mit digitalen Endgeräten am Max-Planck-Gymnasium Lahr (MPG) durch Schülerinnen und Schüler auf. Die Nutzung digitaler Endgeräte im Unterricht trägt einerseits dem technischen Fortschritt und der Entwicklung von Kompetenzen im Bereich der Neuen Medien sowie der Forderung nach Nachteilsausgleich Rechnung, unterliegt andererseits dem im Leitbild formulierten respektvollen und wertschätzenden Umgang miteinander.

Es ist zu gewährleisten, dass Schülerinnen und Schüler, die keine digitalen Endgeräte besitzen oder ihre privaten nicht nutzen wollen, keinen Nachteil haben.

Diese Nutzungsordnung ist Teil der Hausordnung des MPG.

1.2 Definition

Unter digitalen Endgeräten im Sinne dieser Nutzungsordnung werden (Digital)-Kameras, elektronische Telekommunikations- und Computergeräte verstanden, die mit einer Mobilfunk- und/oder Netzwerktechnik ausgestattet sind, unabhängig davon, ob diese aktiviert ist. Hierzu zählen insbesondere Tablets, Smartphones, Smartwatches und andere Kleincomputer, die autark und/oder vernetzt der allgemeinen Informationssammlung und Datenverarbeitung dienen.

1.3 Ziele des unterrichtlichen Einsatzes

Die Nutzung digitaler Endgeräte am MPG soll im direkten Zusammenhang zu schulischen Belangen stehen. Hierzu zählen:

- Möglichkeit zur Selbstorganisation
- Vor- und Nachbereitung von Klassenarbeiten / Klausuren im Rahmen des Unterrichts
- Aufbau und Vertiefung der individuellen Medienkompetenz

2 Regeln zur Nutzung digitaler Endgeräte

2.1 Grundsätzliches Nutzungsverbot digitaler Endgeräte

- Die Nutzung digitaler Endgeräte zur Aufnahme von Video-/Foto-/Tonaufnahmen, auf denen Personen zu sehen und/oder zu hören sind, ist während des Schulbetriebs auf dem Gelände des MPG ohne Erlaubnis einer Lehrkraft nicht gestattet. Dieses Verbot gilt auch für die sonstige Nutzung digitaler Endgeräte, soweit diese Nutzungsordnung die Nutzung digitaler Endgeräte nicht ausdrücklich gestattet.

2.2 Nutzungszeiten und -orte außerhalb des Unterrichts

- In der Mittagspause (12:10 – 13:40 Uhr) ist die Nutzung privater digitaler Endgeräte in allen Klassenstufen im Atrium und auf dem Schulhof erlaubt. Schuleigene digitale Endgeräte dürfen auch in der Mittagspause ausschließlich für schulische Zwecke genutzt werden. Über Ausnahmen entscheiden Lehrkräfte nach Rücksprache mit der Schulleitung.
- In der Mittagspause ist das Abspielen von Video- und Tonaufnahmen ausschließlich mit Kopfhörern gestattet.
- Für die Klassenstufen 10 bis 12 ist das Arbeiten mit digitalen Endgeräten zu schulischen Zwecken auch in Freistunden erlaubt. Nutzungszonen sind das Atrium, der ROS-Raum und die Arbeitszone im 2. Obergeschoss.

2.3 Nutzung im Unterricht

- Alle Schülerinnen und Schüler ab Klassenstufe 10 sind berechtigt, ihr eigenes digitales Endgerät als Mittel zur Selbstorganisation einzusetzen. Sollte im Unterricht eine Phase ohne digitale Endgeräte durchgeführt werden, kann die Nutzung allen Schülerinnen und Schülern durch die unterrichtende Lehrkraft für diese Phase untersagt werden.
- In Arbeitsphasen, in denen die digitalen Endgeräte nicht benutzt werden, ist der Bildschirm zu verdecken. Die Lehrkraft kann anordnen, dass digitale Endgeräte ausgeschaltet werden.
- Digitale Endgeräte sind ausschließlich für unterrichtliche Zwecke einzusetzen.
- Akkus mitgeführter digitaler Geräte, die vom MPG gestellt wurden, müssen durch die Nutzenden zu Beginn des Unterrichts ausreichend geladen sein, um einen ordnungsgemäßen Betrieb der Geräte während des Unterrichts zu gewährleisten.
- Papier, Stifte und andere erforderliche Unterrichtsmaterialien sind durch die Schülerinnen und Schüler mitzuführen, soweit dies zum Zwecke des Unterrichts erforderlich ist.

2.4 Ergänzende Regelungen für die Nutzung von der Schule gestellter Geräte

2.4.1 Regeln für die Nutzung schuleigener digitaler Endgeräte

- Die schuleigenen digitalen Endgeräte dürfen ausschließlich für schulische Zwecke genutzt werden. Über Ausnahmen entscheiden Lehrkräfte nach Rücksprache mit der Schulleitung.
- Die Schülerinnen und Schüler müssen den Zugriff der Lehrkräfte auf das von ihnen genutzte iPad über die Kontrollsysteme der Schule jederzeit sicherstellen.
- Datenschutz, Strafrecht und Urheberrechte sind zu beachten (siehe Kapitel 3).

2.4.2 Ergänzende Regeln für die Nutzung schuleigener digitaler Endgeräte in den Tablet-Klassen

- Schülerinnen und Schülern dürfen die iPads auch in Vertretungs- und Freistunden eigenverantwortlich und ausschließlich für schulische Zwecke nutzen.

2.5 WLAN-Nutzung

- Das (W-)LAN des MPG darf mit digitalen Geräten nur unter den folgenden Bedingungen genutzt werden:
 - Der Zugang zum Internet darf nur für schulische Zwecke genutzt werden. Die Nutzung des Zugangs ist ausschließlich auf Recherche- bzw. Darstellungszwecke für schulische Zwecke begrenzt. Die gesetzlichen Vorschriften zum Jugendschutzrecht, Urheberrecht und Strafrecht sind zu beachten. Insbesondere dürfen keine Urheberrechte an Filmen, Musikstücken o.Ä. verletzt werden, z.B. durch die Nutzung von Internet-Tauschbörsen. Der Konsum von Pornographie und gewaltverherrlichenden Inhalten ist untersagt. Die Nutzung des WLAN darf nicht gegen das StGB verstoßen.
 - Die WLAN-Nutzung beschränkt sich auf maximal 2 technisch identifizierbare Geräte (MAC-Adresse) pro Schülerin oder Schüler. Der Zugang zum WLAN ist nur personenbezogen in Kombination von MAC-Adresse des/der eingesetzten Gerätes/Geräte und zugehörigem Passwort möglich. Es ist untersagt, diese Daten Dritten zugänglich zu machen; im Zweifelsfall haftet der registrierte Nutzer / die registrierte Nutzerin für unzulässige Aktivitäten Dritter bei der Nutzung seines/ihres WLAN-Zugangs.
 - Das MPG übernimmt keine Haftung für die Datensicherheit der von den Schülerinnen und Schülern genutzten privaten Geräte. Die Verantwortung hierfür liegt ausschließlich bei den Nutzerinnen und Nutzern. Jeder Manipulationsversuch an der schulischen Netzstruktur wird durch das MPG

zur Anzeige gebracht. Nutzungseinschränkungen durch das Vorhandensein von Jugendschutzfiltersoftware der Schule sind zu akzeptieren. Der Versuch, die technischen Filtersperren zu umgehen, kann zum dauerhaften Entzug der Nutzungserlaubnis und weiteren schulischen Sanktionen führen.

- Die Nutzungsaktivitäten der Schülerinnen und Schüler werden personenbezogen protokolliert und gespeichert. Bei Verdacht auf einen Verstoß gegen diese Nutzungsordnung werden die gespeicherten Protokolldaten ausgewertet. Die Auswertung erfolgt durch die von der Schulleitung schriftlich bestimmten Personen. Dabei wird das Vier-Augen-Prinzip eingehalten. Die Auswertung der Protokolldaten wird schriftlich dokumentiert.
- Das MPG ist befugt, Nutzungs- und Protokolldaten an die Strafverfolgungsbehörden zu übermitteln, soweit der Verdacht auf eine Straftat besteht und die Übermittlung zur Strafverfolgung erforderlich ist.

Das MPG ist befugt, Nutzungs- und Protokolldaten an die Erziehungsberechtigten einer Schülerin oder eines Schülers zu übermitteln, soweit dies erforderlich ist, um einen Verstoß gegen die Nutzungsordnung durch eine Schülerin oder einen Schüler zu erläutern.

2.6 Haftung

2.6.1 Haftung bei Nutzung privater Geräte

Auch bei im Unterricht zulässigem Gebrauch ist jegliche Haftung für private Geräte der Schülerinnen und Schüler durch das MPG und ihre gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Dienstverpflichteten ausgeschlossen.

2.6.2 Haftung bei Nutzung schuleigener Geräte

Störungen oder Schäden an den vom MPG gestellten digitalen Endgeräten sind unverzüglich zu melden. Die vorsätzliche Beschädigung der vom MPG gestellten digitalen Endgeräte ist strafbar und kann zur Anzeige gebracht werden. Für grob fahrlässig verursachte Schäden haftet die verursachende Person.

3 Datenschutz und Urheberrecht

Die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes gemäß EU-DSGVO und des LDSG des Landes Baden-Württemberg sowie des Urheberrechts gemäß UrhG sind zu beachten.

Daraus ergeben sich insbesondere folgende Bestimmungen:

- Fotos, Videos und Audioaufnahmen dürfen im Unterricht nicht angefertigt werden, wenn diese nicht ausdrücklich von der Lehrkraft genehmigt werden.
- Davon ausgenommen ist das Fotografieren von im Unterricht zugänglich gemachten Arbeitsmaterialien, soweit das Urheberrecht nicht verletzt wird.
- Tafelbilder dürfen dann abfotografiert werden, wenn dies explizit von der Lehrkraft erlaubt wurde.
- Fotos, Videos und Audioaufnahmen, auf denen Personen zu sehen bzw. zu hören sind, bedürfen neben der Erlaubnis der Lehrkraft der schriftlichen Einwilligung aller Betroffenen und dürfen nicht mit privaten Endgeräten gemacht werden.
- Die Aufnahmen dürfen nur zu schulischen Zwecken genutzt werden und sind nach Aufforderung durch die Lehrkraft zu löschen.
- Aufnahmen, die zu schulischen Zwecken gemacht wurden, dürfen grundsätzlich nicht Dritten gezeigt, an Dritte weitergegeben oder im Internet veröffentlicht werden, es sei denn, es liegen die Einwilligungen aller betroffenen Personen bzw. deren Erziehungsberechtigten entsprechend vor.

- Im Hinblick auf das Urheberrecht sind insbesondere §60a UrhG sowie der „Gesamtvertrag Vervielfältigungen an Schulen“ vom 20.12.2018 zu beachten, d.h. es darf kein urheberrechtlich geschütztes Material an Dritte weitergegeben, im Internet veröffentlicht oder in Cloudspeichern abgelegt werden.

4 Maßnahmen bei missbräuchlicher Nutzung

4.1 Zweckentfremdete Nutzung

- Sollte das digitale Endgerät im Unterricht für nicht-unterrichtliche Zwecke oder vom Unterricht ablenkend genutzt werden, kann die Lehrkraft der Schülerin oder dem Schüler die Nutzung bis zum Ende der Stunde untersagen.
- Der Schülerin bzw. dem Schüler obliegt im Verdachtsfall der Entlastungsnachweis, zum Beispiel durch Offenlegung des Bildschirms bzw. der generellen Einsehbarkeit aller aktiven Anwendungen.
- Die Offenlegung kann von der Lehrkraft eingefordert werden.
- Alle Handlungen, welche die Sicherheit der Netzwerke des MPG beeinträchtigen oder die gegen die geltenden Rechtsvorschriften oder einschlägigen Arbeits- und Sicherheitsanweisungen für die Nutzung von IT-Systemen verstoßen, sind verboten.
- Im Wiederholungsfall kann die Nutzung vorübergehend oder in schwerwiegenden Fällen grundsätzlich untersagt werden.

4.2 Nutzung zu Täuschungszwecken

- Wird das digitale Endgerät zu Täuschungszwecken genutzt, kann die Nutzung vorübergehend oder im Wiederholungsfall grundsätzlich untersagt werden.
- Der Schülerin bzw. dem Schüler obliegt im Verdachtsfall der Entlastungsnachweis, zum Beispiel durch Offenlegung des Bildschirms bzw. der generellen Einsehbarkeit aller aktiven Anwendungen.
- Die Offenlegung kann von der Lehrkraft eingefordert werden.

4.3 Strafrechtlich relevante Nutzung

- Verboten sind
 - Mobbing, Nachstellung (Stalking) oder sonstige Belästigungen jeglicher Art
 - Das Abrufen und/oder Verbreiten von Inhalten, die gegen strafrechtliche Bestimmungen verstoßen
 - Das Abrufen und/oder Verbreiten von übler Nachrede, von beleidigenden, verleumderischen, verfassungsfreundlichen, rassistischen, sexistischen, gewaltverherrlichenden oder pornografischen Äußerungen oder Abbildungen
 - Das Abrufen und/oder Verbreiten von weltanschaulichen, politischen oder kommerziellen Informationen oder Werbung außerhalb der Unterrichtszwecke
- Darüber hinaus behält sich die Schule vor, Maßnahmen nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches (insbesondere §22, §131, §§185-7, § 201, §201a und §238 StGB) zu erwirken. Dies gilt insbesondere auch für die Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes nach §201 StGB durch heimlich im Unterricht angefertigte Aufnahmen.

4.4 Verstöße gegen diese Nutzungsordnung

- Verstöße gegen diese Nutzungsordnung können mit pädagogischen sowie Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach allgemeinen Vorgaben oder auch individuell geahndet werden.